

1312. Straßen. Mit Eingabe vom 9. April 1903 übermittelt der Gemeinderat Zell die vom Bezirksrat genehmigte Kostenrechnung über den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1901 und verbindet damit das Gesuch, es möchte der mit Steuern schwer belasteten Gemeinde an diese Kosten ein Staatsbeitrag verabfolgt werden.

Die Baudirektion berichtet:

Schon vergangenes Jahr ist vom Gemeinderat Zell das nämliche Gesuch gestellt worden. Dasselbe wurde auch als grundsätzlich gerechtfertigt anerkannt und daher wurde ein bezüglicher Posten ins Budget für das Jahr 1903 eingestellt. Dagegen erschien es infolge verschiedener formeller Mängel notwendig, die Kostenrechnung nochmals an den Gemeinderat zur Ergänzung zurückzuweisen, was durch Verfügung der Baudirektion Nr. 250 vom 5. Februar 1903 geschah.

Die neuerdings eingereichte Rechnung entspricht nunmehr in ihrer Anlage im allgemeinen den geltenden Vorschriften, wenn auch die Ausscheidung auf die einzelnen Ausgabentitel noch nicht ganz einwandfrei durchgeführt ist; immerhin kann dieselbe nunmehr akzeptiert werden.

Die Rechnung weist folgende Ausgabenposten auf:

1. Gewinnung und Transport von Kies	Fr. 246.68
2. Abfuhr von Abraum	„ 28.—
3. Brücken, Dolen, Schalen etc.	„ 189.—
4. Straßenwärter und Werkgeschirr	„ 766.—
5. Außergewöhnliches	„ 325.80

Total Fr. 1,555.48

Der Bezirksrat bemerkt, daß bei Beleg Nr. 10 ein Betrag von Fr. 7.40 für Schmiedearbeit außer Betracht falle, ebenso 20 Rp. bei Beleg Nr. 13 infolge eines Additionsfehlers. Im weitern ist darauf hinzuweisen, daß in die Rechnung für den Unterhalt von Straßen III. Klasse Löhne für die den Straßenwärttern des Staates beigegebenen Hilfsarbeiter nicht eingestellt werden dürfen (Belege Nr. 23 und 28, zusammen Fr. 12.60). Ebenso liegt der Schneebruch auf den Straßen

I. und II. Klasse gänzlich den politischen Gemeinden ob; demgemäß sind auch die diesbezüglichen in die Rechnung aufgenommenen Ausgaben mit einem Gesamtbetrage von rund Fr. 60 in Abrechnung zu bringen (Belege Nr. 28, 31, 32 und 35). Als nicht beitragsberechtigt sind also total Fr. 80.20 in Abzug zu bringen, sodaß die für die Berechnung des Staatsbeitrages maßgebende Kostensumme den Betrag von Fr. 1475.28 erreicht.

Nach der Gemeindefinanzstatistik pro 1900 bezog die Gemeinde Zell im Jahrfünft 1896—1900 durchschnittlich 11,67 ‰ Steuern. Gemäß § 18 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 besitzt dieselbe also ein Anrecht auf einen Beitrag an die Unterhaltskosten der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege. Derselbe ist auf 20 ‰ der maßgebenden Kostensumme oder auf rund Fr. 300 festzusetzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der politischen Gemeinde Zell wird an die Fr. 1475.28 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1901 auf Rechnungstitel IX. C. e. 1 ein Beitrag von Fr. 300 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, unter Rückschluß der Rechnungsbelege, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.